

Gebührensatzung

über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie über die Erhebung von Gebühren bei Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Iserlohn

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs.1 Satz 2 GO NW haben der Bürgermeister der Stadt Iserlohn und der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses am 14. Januar 2016 .die nachstehende Gebührensatzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie über die Erhebung von Gebühren bei Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Iserlohn beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Haupt- und Personalausschusses am 23. März 2021.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung, § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 1 Kostenersatz

Zum Ausgleich der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten erhebt die Stadt Iserlohn Kostenersatz

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Na-

tur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr grundlos alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 2 Höhe des Kostenersatzes, Entstehung der Ersatzpflicht

1. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten bestimmt sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarif. Kostenersatz wird erhoben zum Ausgleich der Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten.

2. Personal- und Einsatzstunden werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet.

Als Mindestersatzleistung wird der Satz für eine Viertelstunde erhoben. Jede darüber hinausgehende angefangene Viertelstunde wird mit dem Viertel des in der Anlage festgesetzten Stundensatzes berechnet.

3. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Geräten.

4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder besonderen Aufwand zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzzeit hinzugerechnet.

5. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Soweit der Stadt Iserlohn Kosten durch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter entstanden sind, werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.

§ 3 Gebühren bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für die Durchführung der Brandverhütungsschau

(1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie erforderlicher Nachbesichtigungen erhebt die Stadt Iserlohn eine Gebühr.

(2) In den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Brandverhütungsschau veranlasst oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 5 Gebührenhöhe, Entstehung

(1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarif.

(2) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Brandverhütungsschau oder, soweit diese aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gelangt, mit der Beendigung der Tätigkeit.

§ 6 Billigkeitserlass

Von der Erhebung von Kostenersatz oder der Brandverhütungsschauggebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

**Anlage zur Gebührensatzung
über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
sowie die Erhebung bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen in der
Stadt Iserlohn**

Kostenersatz- und Gebührentarif

Tarif- Gegenstand
Stelle

1. Tarif für den Einsatz von Personal

je Beamten des mittleren Dienstes 56,00 € / Std.
je Beamten des gehobenen Dienstes 71,00 € / Std.

2. Tarif für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

- 2.1 Kraftfahrdrehleiter 124,00 € / Std.
- 2.2 Löschfahrzeuge 64,00 € / Std.
- 2.3 Gerätewagen 42,00 € / Std.
- 2.4 Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter 64,00 € / Std.
- 2.5 Einsatzleitwagen 44,00 € / Std.
- 2.6 Transportfahrzeuge 82,00 € / Std.

3. Für die missbräuchliche Alarmierung und bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen wird Kostenersatz nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Personal- und Materialaufwand berechnet.

4. Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten. Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 20 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:

- 4.1 Bindemittel
- 4.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze
- 4.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.
- 4.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

5. Entsorgungskosten

Kosten der Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel usw. werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

- 6. Gebührensätze für Brandverhütungsschauen
- 6.1 Gebühr für den Einsatz von Personal - je eingesetzter Mitarbeiter: 74,00 € / Std.
- 6.2 Gebühr für den Fahrzeugeinsatz - pauschal: 35,00 €